



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.09.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	vorberatend
Stadtrat	27.09.2022	beschließend

Jahresabschluss der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021 hier: Zuleitung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wird über die Verwendung eines Überschusses zu entscheiden sein. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW ist eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe des ausgewiesenen Jahresüberschusses möglich.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein und hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Bereits in seiner Sitzung am 07.12.2021 wurde der Rat der Stadt Voerde im Rahmen der „Mitteilungen der Verwaltung“

durch den Kämmerer darüber informiert, dass die Einhaltung der vorgenannten Frist (31.03.2022) nicht sichergestellt werden kann.

Der Entwurf der Jahresrechnung 2021 (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) der Stadt Voerde (Niederrhein) wurde am 01.09.2022 gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und am 09.09.2022 vom Bürgermeister bestätigt. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden demzufolge in der ungeprüften Entwurfsfassung dieser Beratungsdrucksache als Anlage beigefügt.

Der den Jahresabschluss erweiternde Anhang und deren vorgeschriebene Anlagen, der aufzustellende Lagebericht sowie die Teilrechnungen befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Die Verwaltung beabsichtigt, den Anhang, den Lagebericht sowie die Teilrechnungen unmittelbar nach abschließender Aufstellung durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister nachzureichen und in entsprechender Auslegung des Beschlusses zu dieser Drucksache allen Ratsmitgliedern in Form eines kompletten Jahresabschlussentwurfs 2021 vorzulegen und insbesondere dem Rechnungsprüfungsausschuss ohne Terminierung einer weiteren Sitzung zur Prüfung zuzuleiten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

Am 25.11.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 Abs. 2 GO NRW zugestimmt, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung eines Dritten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 bedient (Drucksache 17/58 vom 13.11.2020). Der Jahresabschluss 2021 wird von der BPW Treuhand GmbH -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft werden und ein entsprechender Prüfbericht erstellt.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes und hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

Die Vorstellung des Prüfungsergebnisses unter Beteiligung der Verantwortlichen nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (örtliche Rechnungsprüfung oder ein Dritter) ist für die Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 23.11.2022 vorgesehen. Die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rat der Stadt Voerde soll dann in der Sitzung am 06.12.2022 erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Entwurf Jahresabschluss 2021